



Zuchtreglement (ZR)

Dobermann-Verein der Schweiz (DVS)

Ergänzend zum Internationalen Zuchtreglement der FCI (IZRFCI),
Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)
und den Ausführungsbestimmungen des ZRSKG (AB/ZRSKG)

Der DVS ist ein Rasseclub der
Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Ausgabe 2019

1. Grundlagen

- 1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden in der Schweiz ist das Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG), die Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG) sowie das folgende Zuchtreglement des DVS (ZR/DVS).
- 1.2 Alle Züchter mit einem von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie Deckrüdenbesitzer und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die Verbindlichkeit des IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und des ZR/DVS ist unabhängig von der Mitgliedschaft im DVS oder einer anderen Sektion der SKG.
- 1.3 Für sämtliche Zuchtfragen im Rahmen des DVS ist der Zuchtwart (ZW) unter Aufsicht des Zentralvorstandes (ZV) zuständig.

2. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

- 2.1 Die Eigentümer von Deckrüden und Hündinnen haben sich vor dem Deckakt von der Zuchtzulassung des Zuchtpartners zu vergewissern.
- 2.2 Alle Dobermänner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der Fédération Cynologique Internationale (FCI) Nr. 143 in hohem Masse entsprechen und die in Art. 3.2 des ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen. Sie müssen vom DVS zur Zucht zugelassen sein (angekört).
- 2.3 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 2.4 Angekörte Hunde erhalten in ihrer Abstammungsurkunde einen entsprechenden Vermerk und werden der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.
- 2.5 Ausländische Zuchtpartner müssen in jedem Fall in ihren Ländern vom zuständigen FCI Landesverband zur Zucht zugelassen sein und im Besitz einer von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde sein.
Für die Belegmeldung mit im Ausland stehenden Deckrüden gilt Art. 3.2.5 ZRSKG und ART 3.3 ZR/DVS.
- 2.6 Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Hundes in das SHSB eingetragen werden und die Zuchtzulassung des DVS bestehen. Importierte Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip). Die Kennzeichennummer muss auf der Original-Abstammungsurkunde vermerkt sein.

2.7 Tragend importierte Hündinnen

Der Import von tragenden Hündinnen ist generell der Bewilligungspflicht des ZW DVS unterstellt, damit der Vorstand DVS vorgängig überprüfen kann, ob die zu importierende Hündin den geltenden Zuchtvorschriften entspricht und keine Zuchtzulassungsvorschriften verletzt werden.

Mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import ist beim Zuchtwart des DVS ein entsprechender Antrag einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden, sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen. Allenfalls fehlende Unterlagen werden vom Zuchtwart DVS vor einer Entscheidung noch eingefordert.

Bei der im Ausland gedeckten Hündin muss sichergestellt sein, dass die Zuchtpause gemäss ZR/DVS eingehalten worden ist.

Gründe für einen negativen Entscheid sind, bzw. können sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- die zu importierende Hündin und/oder der eingesetzte Rüde erfüllen die Zucht-Anforderungen des ZR-DVS nicht (z.B. HD / Befunde / Zuchtzulassung Ausland / Zuchtpause nicht eingehalten)
- die Hündin erfüllt die Anforderungen gemäss ZR/DVS nicht
- mehr als ein Import einer tragenden Hündin innerhalb von 5 Jahren in der selben Zuchtstätte
- Import einer tragenden Hündin als erster Wurf in einer neuen Zuchtstätte

Der Vorstand DVS entscheidet über die Erteilung der Importbewilligung. Gegen einen negativen Entscheid des Vorstandes DVS kann ein Rekurs gemäss Art. 10 ZR/DVS eingereicht werden.

Für eine tragend importierte Hündin, für die eine Bewilligung des DVS vorliegt, gilt Artikel 3.2.6 ZRSKG. Die Hündin muss nach dem Import unverzüglich auf den neuen Besitzer umgeschrieben und ins SHSB eingetragen werden.

Bei einer Verweigerung der Bewilligung durch den DVS stellt der Vorstand des DVS dem AAZ SKG den Antrag, dass die Welpen keine Abstammungsausweise erhalten und nicht ins SHSB eingetragen werden.

Der Wurf ist in jedem Fall dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert gemäss den Zuchtbestimmungen des ZR/DVS.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassung des DVS bestehen und die Zuchtbestimmungen des ZR/DVS erfüllen.

2.8 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste vorweisen und die Ankörung des DVS bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

3. Ankörungen

3.1 Organisation der Ankörung

Die Ankörung wird durch den Zuchtwart des DVS nach Bedarf organisiert. Jährlich sind mindestens 2 Ankörungen zu organisieren. Ort und Datum der Anlässe werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und auf der Webseite des DVS mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt. Die Richter werden durch den Zuchtwart bestimmt und eingeladen. Die Hunde müssen beim Zuchtwart schriftlich angemeldet werden (Formular beim Zuchtwart bestellen) und die Gebühr ist bei der Anmeldung vor Ort bar zu bezahlen.

3.2 Voraussetzungen zur Ankörung

- Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 15 Monate alt sein
- sie müssen unter dem rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen und mittels Mikrochip gekennzeichnet sein
Ausnahme: Rüden auf Deckstation
- die bestandene Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil (BH/VT) nachweisen
- die unter Art 3.3 des ZR geforderten gesundheitlichen Befunde nachweisen
- Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit den Organisatoren zugelassen
- zur Erreichung der Zuchtzulassung müssen zwei Prüfungen bestanden werden:

a) Verhalten: Beurteilung durch einen DVS anerkannten Wesensrichter

b) Formwert: Beurteilung durch einen von der SKG anerkannten Spezial,-oder Gruppenrichter der FCI-Gruppe 2 (kein Allrounder)

- Mindestqualifikation: Rüden: „SEHR GUT“
Hündinnen: „GUT“

Beide Richter verfassen einen schriftlichen Bericht (Formulare DVS) aus dem die Begründung für die Bewertung hervorgehen muss.

Kriterien: „Bestanden“ / „Nicht Bestanden“ / „Zurückgestellt“

3.3 Zuchthygienische Massnahmen

Folgende Untersuchungen und Unterlagen müssen zusammen mit dem Ankörungsantrag und der Originalabstammungsurkunde dem Zuchtwart eingereicht werden und sind somit zur Veröffentlichung durch den DVS und die SKG freigegeben:

- DNA-Profil
- Dilute-Status: es dürfen nur reinerbige mit reinerbigen oder mischerbigen Trägern gepaart werden.
- Von Willebrand Typ 1: es dürfen nur reinerbige mit reinerbigen oder mischerbigen Trägern gepaart werden
Der Test muss mittels Blutentnahme durchgeführt werden (Backenabstrich nicht zulässig)
- Augenerkrankungen MPP, PHTVL/PHPV Grad 2-6, PRA frei
Die Hunde müssen von einem von der „Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists“ (SAVO) anerkannten Augenspezialisten auf vererbte Augenkrankheiten untersucht werden, mittels Formular des „Fonds für die Bekämpfung vererbter Augenkrankheiten“. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate.
- HD- und ED frei: höchstens HD Grad C und ED Grad 1
HD: ein mit „HD-C“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung A oder B gepaart werden.
ED: ein mit „ED-1“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung 0 oder 1 gepaart werden.

Die Dobermänner sind frühestens im Alter von 15 Monaten zu röntgen. Der Tierhalter ist in der Wahl der Röntgenaufnahmestelle frei. Die Auswertung der

Röntgenaufnahmen erfolgt an den vom DVS bestimmten Auswertungsstelle, entweder Vetsuisse Bern oder Zürich.

Die HD-Untersuchungen sind auch für ausländische Zuchtpartner verpflichtend. Ausnahme davon bilden die ED-Befunde.

Die Befunde müssen gemäss 3.2.2 ZRSKG einwandfrei mit Namen des Hundes, SHSB-Nr. und Mikrochip, so wie mit Aufnahme- oder Entnahmedatum gekennzeichnet sein.

Röntgenzeugnisse und weitere Befunde offizieller ausländischer Auswertungsstellen können anerkannt werden.

3.4 Zuchtausschliessende Fehler

Zum Zuchtausschluss genügt ein Fehler:

- nicht bestandener Formwert
- Von Willebrand MUT/MUT
- Augenerkrankungen MPP, PHTVL/PHPV Grad 2-6, PRA nicht frei
- Mehr als HD Grad C und ED Grad 1

3.5 Zurückstellung und Wiederholung

Dobermänner ohne zuchtausschliessende Fehler, die die Formwertnote „SEHR GUT“, bzw. „GUT“ nicht erreichen oder die Verhaltensbeurteilung nicht bestehen, können einmalig zurückgestellt werden. Gründe dafür sind: ungenügende Kondition, körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt.

Zurückgestellte Hunde können innerhalb von 18 Monaten ein zweites Mal vorgestellt werden. Die erneute Beurteilung wird durch einen anderen Richter durchgeführt und ist endgültig.

3.6 Erteilung / Verweigerung der Zuchtzulassung

Die Erteilung der Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart nach Vorlage der notwendigen Gesundheitsatteste (siehe Art. 3.3 ZR/DVS) auf der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Die Verweigerung der Zuchtzulassung wird erst nach Ablauf der Rekursfrist gemäss Art. 10 ZR/DVS in die Abstammungsurkunde eingetragen.

3.7 Nachträglicher Zuchtausschluss

Tritt bei einem zur Zucht zugelassenen Dobermann nachträglich ein zuchtausschliessender Fehler klinischer Relevanz oder eine vererbte Krankheit auf, oder vererbt nachgewiesenermassen Erbkrankheiten an seine Nachkommen, so wird er auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand des DVS von der Zucht ausgeschlossen.

Der Zuchtwart ist befugt im Namen des Vorstandes, allfällige notwendige veterinärmedizinische Abklärungen am Zuchttier oder dessen Nachkommen zu verlangen. Ist alles in Ordnung gehen die Kosten zu Lasten des Klubs, ansonsten trägt der Hundeeigentümer die Kosten.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung über einen allfälligen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss diesem, mittels

eingeschriebenen Briefes, begründet und mitgeteilt werden. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.8 Rekurse gegen Erstgutachten veterinärmedizinischer Befunde

Sollte der Eigentümer mit einem Erstgutachten der veterinärmedizinischen Befunde nicht einverstanden sein, kann er sich innert 30 Tagen nach Erhalt des Befundes bezüglich eines Zweitgutachtens schriftlich an den Zuchtwart wenden. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem ZV über deren Untersuchungs- bzw. Auswertungsstelle.

4. Zuchtbestimmungen

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den DVS dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

4.1 Zuchtalter und Zuchteinschränkungen

Für die Zuchtverwendung gelten:

Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 18 Monate
	Hündinnen	vollendete 18 Monate
Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt
	Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)

Massgebend ist das Deckdatum.

Für Hündinnen gelten die Zuchteinschränkungen gemäss Art 3.3.5 ZRSKG und Art. 5.3. des ZR/DVS.

Für Rüden gelten maximal eine Wurfwiederholung und insgesamt maximal 15 Deckakte. In begründeten Fällen kann per Antrag eine Ausnahmegewilligung beim Zuchtwart eingeholt werden.

- 4.1.1 Die deutsche ZTP (gemäss IDC) ist vor dem ersten Deckakt des Rüden und vor der ersten Belegung der Hündin abzulegen um eine internationale Zuchtverwendung der Nachkommen zu gewährleisten.

4.2. Verantwortung der Eigentümer der Zuchtpartner

4.2.1 Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3.3 des ZRSKG

Gegenseitige Einsicht in den verlangten veterinärmedizinischen Attesten muss gewährt sein, resp. wird den Zuchtpartnern in Kopie abgegeben.

5.2.2 Es gelten die zuchthygienischen Massnahmen unter Art. 3.3 des ZR (auch für ausländische Zuchtpartner). Der Züchter ist bemüht nur mit gesunden Hunden zu züchten.

Werden freiwillig medizinische Untersuchungen durchgeführt steht es dem Hundeeigentümer frei diese in Form einer Kopie an den Zuchtwart zur Verfügung zu stellen. Diese Resultate werden nicht öffentlich zugänglich gemacht, können jedoch in anonymisierter Form als Statistik oder auf Wunsch publiziert werden.

4.3 Künstliche Besamung

Es gilt Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI

5. Wurf

5.1 Anzahl Würfe

Es gilt die Zuchteinschränkung gemäss Art 5.3 ZR/DVS.

Wurfdefinition siehe Art 3.4.5 des ZRSKG

5.2 Aufzucht

Es gilt Art. 3.4.6 des ZRSKG. Welpen mit einer Fehlfarbe „blau“ oder „isabell“, deren Eltern nachweislich auf den Dilute-Status getestet und entsprechend verpaart wurden, erhalten eine Abstammungsurkunde, werden jedoch zur Zucht gesperrt.

5.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen erfolgt entweder durch Zufütterung oder mit Ammenaufzucht.

Bei Ammenaufzucht müssen die Welpen innert 5 Tagen zur Amme gebracht werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme muss der Rassengrösse des Dobermanns ungefähr entsprechen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen höchstens aus 2 Würfen stammen.

Die Welpen müssen nötigenfalls gekennzeichnet werden.

Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Die Kosten für die Ammenaufzucht sollen vor Unterlegung der Welpen schriftlich zwischen Welpen- und Ammenbesitzer in allen Belangen genau geregelt werden.

Wird von der Möglichkeit der Zufütterung Gebrauch gemacht, muss die Mutterhündin in ihrer Milchleistung unterstützt werden. Je nach Bedarf werden die Welpen mit geeigneter Welpennahrung versorgt und die Gewichtszunahme muss kontrolliert und schriftlich festgehalten werden.

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächsten Decktermin.

6. Welpenabgabe und Kennzeichnung

Es gilt Art 3.4.7 des ZRSKG.

Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgeblichen veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen. Die Häufigkeit richtet sich

nach Angaben des Herstellers. Sie dürfen frühestens eine Woche nach der ersten Grundimmunisierung und nicht vor dem 64. Lebenstag abgegeben werden. Die Welpen müssen bei der Abgabe in einem gesunden Zustand sein.

Sämtliche Welpen müssen vor der Abgabe an den neuen Eigentümer mittels Mikrochip gekennzeichnet sein.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit einem Kaufvertrag, dem Impfausweis, einem Impf- und Futterplan, inkl. Futter für die ersten 10 Tage unentgeltlich zu übergeben.

7. Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

7.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in der Dimension und ihrer Ausstattung entsprechend der einzelnen Tiere und der vorgesehenen maximalen Anzahl Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereiches des Züchters oder des Hundebetreuers liegen. Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

7.1.2 Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Stroh, Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Hündinnen)
- Beton- oder Steinboden müssen teilweise mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die Hündin

Minimaldimensionen:

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

7.1.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar und ausbruchssicher

Mindestgrößen für Unterkünfte und Ausläufe:

Unterkunft: 16m²

Auslauf: 60m²

An den Auslauf werden folgende Zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras, etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise schattig
- direkter Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachten Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke, etc.)

Neuzüchter sind gemäss Art 3.5.1 ZRSKG verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den DVS kontrollieren zu lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

Züchter welche umgezogen sind müssen vor Belegung des nächsten Wurfes ihre Zuchtstätte erneut durch den DVS kontrollieren lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

7.1.4 Betreuung und Pflege

a) Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

b) Pflegeszustand und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen. Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).

c) Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen guten genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.

8 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr während der Aufzucht eines Wurfes hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die

Kontrolle erfolgt in der Regel nach kurzfristiger Anmeldung. Der Züchter ist verpflichtet, den DVS-Kontrollleuten, auch ohne Voranmeldung, zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtstätte und allen darin gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Züchter gewährt im Übrigen zusätzlich Einsicht ins Wurfbuch und die Impfausweise der im Haushalt aktuell lebenden Tiere.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular des DVS ausgefüllt, das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Der Zuchtwart erhält das Original, der Züchter und der Kontrolleur je eine Kopie.

Bei Auswärtsaufzucht gilt Art 3.4.2 des ZRSKG.

Gesuche um Auswärtsaufzucht sind an den Zuchtwart zu richten, der diese im Sinne von Ausnahmen bewilligen kann.

8.1 Beanstandungen

Werden Mängel in der Haltung, Aufzucht oder Betreuung der Tiere festgestellt, so werden diese dem Züchter sofort mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine angemessene Frist zu deren Behebung angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Werden Mängel nicht zufrieden stellend behoben oder muss wiederholt beanstandet werden, geht der Vorstand des DVS nach Art 6 des ZRSKG vor. Nötigenfalls kann beim AAZ der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch einen Zuchtberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

8.2 Organisation der Zuchtstättenkontrollen

Der Zuchtwart organisiert die Zuchtstättenkontrollen.

9. Administratives

9.1 Administrative Verpflichtung des Züchters

9.1.1 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Zuchtwart innert 10 Tagen mit dem Wurfmeldeformular der DVS-Website zu melden.

9.1.2 Meldung an den Zuchtwart bei mehr als 8 Welpen

Würfe mit mehr als 8 Welpen sind dem Zuchtwart in jedem Fall innerhalb von 5 Tagen mittels Formular auf der DVS-Website und telefonisch zu melden.

Ein Wurf mit mehr als 8 Welpen wird innerhalb der 2 ersten Lebenswochen kontrolliert, auch die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme werden kontrolliert. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung beizulegen.

Eine zweite Kontrolle wird vor Abgabe der Welpen nochmals durchgeführt.

9.1.3 Meldung des Wurfes zur Eintragung ins SHSB

Für die Eintragung ins SHSB gilt Art 6 AB/ZRSKG

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen ab Wurfdatum dem Zuchtwart des DVS zuzusenden, inklusive Beilagen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, retourniert der Zuchtwart die Sendung und leitet sie erst nach erfolgter Ergänzung/Korrektur ans SHSB weiter.

Daran entstehende Mehrkosten und entsprechende Verzögerungsgebühren DVS und SKG gehen zu Lasten des Züchters.

9.2. Administrative Verpflichtungen des Zuchtwartes

- Publikation und Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfungen.
Die deutsche ZTP (gemäss IDC) muss aus gesetzlichen Gründen im Ausland absolviert werden und wird nicht durch den DVS organisiert.
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtzulassungen
- Bestätigung der Zuchtzulassung auf den Abstammungsurkunden
- Meldung der zur Zucht zugelassenen oder nachträglichen abgekörten Hunde ans SHSB
- Organisation der Zuchtstättenkontrolle
- Kontrolle und Bearbeitung der eingehenden Wurfmeldungen und fristgerechter Weiterleitung in der 5. Woche ab Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung

10. Rekurse

10.1 Rekurs an den ZV-DVS

Gegen negative Entscheide hinsichtlich Zuchttauglichkeitsprüfung durch den Zuchtwart steht den Betroffenen ein Rekursrecht an den Vorstand des DVS zu. Der Rekurs muss innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenen Brief an die Adresse des Präsidenten des DVS z. Hd. des Zentralvorstandes eingereicht werden, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr gemäss Tarifliste des DVS. Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Richtet sich der Rekurs gegen die Verweigerung der Zuchttauglichkeitsprüfung, wird der Hund von einem anderen Richter nochmals begutachtet. Der zweite Entscheid ist endgültig.

Am ersten Entscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

10.2 Rekurs an die SKG

Sind in der Anwendung dieses ZR Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen endgültige Entscheide des DVS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art 8. AB/ZRSKG offen.

11. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses ZR und/oder des ZRSKG und AB/ZRSKG kann der Zentralvorstand des DVS in der Regel auf Antrag des Zuchtwartes, gemäss Art 8. AB/ZRSKG Sanktionen gegen die fehlbare Person beantragen.

12. Entschädigungen und Gebühren

Die Höhe der Entschädigungen und Gebühren wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des ZV festgelegt. Nichtmitglieder des DVS bezahlen maximal die doppelten Gebühren. Für die folgenden Dienstleistungen des DVS werden Gebühren erhoben:

- Zuchtauglichkeitsprüfungen
- Wurfbearbeitung administrativ
- Zuchtstätten- und Wurfskontrollen
- Vorkontrollen bei Neuzüchtern und Umzug
- Veröffentlichungen Beleg- und Wurfmeldung und Deckrüden auf der DVS-Website
- Rekurse
- Verzögerungsgebühren bei verspäteter Deck- und/oder Wurfmeldung
- Verrechnung der halben ZTP-Gebühr bei kurzfristiger Abmeldung (weniger als 7 Tage vor der Ankörung)

13. Ausnahmen

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand des DVS auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum IZRFCI, ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen.

14. Änderungen bzw. Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen müssen sowohl der Delegiertenversammlung als auch dem AAZ/SKG zur Genehmigung vorgelegt werden.

15. Schlussbestimmungen

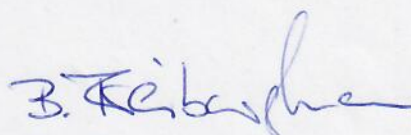
Dieses ZR wurde anlässlich der DV des DVS vom 23. März 2019 in Blatten/LU genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Das ZER/DVS tritt per sofort in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der Text in deutscher Sprache rechtsverbindlich.
Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Dobermann-Verein Schweiz



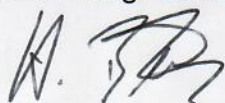
Die Präsidentin
Claudia Müller



Der Zuchtwart
Benjamin Freiburghaus

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 11. April 2019



Der Präsident SKG
Hansueli Beer

Die Präsidentin AAZ/SKG
Yvonne Jaussi

